



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Sandra Walder, Christa Zöchling, Mag. Michael Prock und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 22.10.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH & Co KG**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „**oe24.at**“ wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Messer-Attacke in Wiener Gymnasium: Weitere Schülerinnen und Lehrer bedroht!**“, erschienen am 10.09.2025 auf „**oe24.at**“, verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren).

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird über die Ermittlungen zu einer Messerattacke auf eine 16-jährige Schülerin eines Wiener Gymnasiums berichtet. Im Vorspann heißt es, dass es offenbar bereits seit Sommer Drohungen gegen mehrere Schülerinnen und einen Lehrer der betroffenen Schule gebe. Eingangs wird im Artikel auf eine Snapchat-Nachricht mit einer Drohung hingewiesen. In dieser Nachricht, die oe24 zugespielt worden sei und die nun anonymisiert veröffentlicht werde, schreibe eine oder ein Mitschüler/in, dass er oder sie und andere „schon mal drei Mädchen umbringen“ haben wollen und dass „alles geplant“ worden sei und sie aber „erwischt“ worden seien. Jetzt richte sich die Wut oder Eifersucht – oder welche verletzten Gefühle auch immer dahinterstecken würden – gegen eine ganz bestimmte Schülerin (bei dem es sich dem Medium zufolge um die auf der Toilette niedergestochene 16-Jährige handeln könnte), die ebenso wie ein Lehrer dafür bezahlen bzw. sterben solle, weil sie mit der Lehrkraft ein geheimes Verhältnis habe. Die Ermittler würden natürlich mittlerweile die verstörende Snapchat-Nachricht kennen – ob sie tatsächlich mit der Messerattacke im Gymnasium zusammenhänge bzw. sogar das Motiv dafür verrate, sei zu diesem Zeitpunkt noch Gegenstand der Ermittlungen gewesen. Dem Artikel ist die Snapchat-Nachricht in anonymisierter Form beigelegt.

Eine Leserin kritisiert den Beitrag als rufschädigend gegenüber dem Opfer.

Im vorliegenden Fall wurde eine Nachricht von Snapchat in anonymisierter Form veröffentlicht, in der eine Schülerin und ein Lehrer bedroht worden sind, weil diese miteinander ein Verhältnis gehabt haben sollen. Ob es sich bei der Schülerin um jene 16-Jährige handelt, die auf einer Toilette mit einer Messerstichverletzung gefunden wurde, bleibt unklar.

Der Senat weist zunächst auf Punkt 2.1 des Ehrenkodex hin, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit zur obersten Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten zählen. Die Vorgabe schließt u.a. mit ein, Sachverhalte umfassend zu recherchieren bzw. Geschichten umfassend aufzuarbeiten (vgl. z.B. die Fälle 2011/54 und 2017/44). Vor diesem Hintergrund sollten gerade Statements in sozialen Medien nicht ohne weitere Recherchen übernommen bzw. kritisch hinterfragt werden. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im vorliegenden Beitrag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung – Ermittler der Polizei einen Zusammenhang zwischen dem Posting und der Messerattacke auf das Mädchen nicht bestätigten.

Nach Ansicht des Senats wurden hier Informationen verbreitet, deren Wahrheitsgehalt nicht ausreichend belegt war. Die Ausführungen sind lediglich als Spekulationen zu werten, die die Privatsphäre des Opfers berühren. Der Senat anerkennt zwar, dass das Posting vom Medium anonymisiert wurde, indem der Name des Autors oder der Autorin der Nachricht geschwärzt wurde. Es gibt jedoch offenbar keine stichhaltigen Hinweise auf einen Konnex mit der Messerattacke in der Schule. Selbst wenn das Posting gerüchteweise mit der Messerattacke in Zusammenhang stehen sollte, reicht dies jedenfalls nicht dafür aus, es im Artikel zu veröffentlichen. Hinzu kommt, dass die Polizei einen Konnex nicht bestätigte.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren)** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „**oe24 GmbH & Co KG**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „**oe24.at**“, aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr. Georg Karasek

19.09.2025